

Satzung

über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 03.04.2002 – Amtsblatt Nr. 6 vom 25.04.2002)

Satzung
über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich
selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
Haltern am See vom 03.04.2002

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 19.03.2002 gemäß § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NW S.811) und aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S.122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S.384) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstauffallersatz

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 € festgesetzt.
2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
3. Der Verdienstauffall wird von montags bis freitags bis 19.00 Uhr, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich, und samstags bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch für 5 Stunden ersetzt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.
4. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 25,56 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.